

## XX. Nachtrag zum Steuergesetz

Erlassen am 14. Juni 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2022<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt:

### I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 153 Steuerberechnung*  
*a) Steuerfreie Beträge*

<sup>1</sup> Von den steuerbaren Zuwendungen werden für die Berechnung der Steuer abgezogen:

- a) für jeden Elternteil, Stief- und Pflegeeltern, ~~sowie~~ die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern **sowie Konkubinatspartner** Fr. 25 000.–;
- b) für die übrigen Empfänger Fr. 10 000.–.

<sup>2</sup> Bei mehreren Zuwendungen vom gleichen Erblasser oder Schenker an den gleichen Empfänger wird der steuerfreie Betrag insgesamt nur einmal abgezogen.

<sup>3</sup> Für Empfänger, die nur für einen Teil der Zuwendung im Kanton steuerpflichtig sind, wird der steuerfreie Betrag anteilig gewährt.

*Art. 154 b) Steuersätze*

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt:

- a) 10 Prozent für die Eltern, Stief- und Pflegeeltern, ~~sowie~~ die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern **sowie Konkubinatspartner**;
- b) 20 Prozent für die Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegersohn, Schwiegertochter und Grosseltern;
- c) 30 Prozent für die übrigen Empfänger.

<sup>2</sup> Für Nacherben ist das Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser massgebend.

### II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

---

<sup>1</sup> ABI 2022-00.080.726.

<sup>2</sup> sGS 811.1.

### **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

### **IV.**

1. Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2024 angewendet.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.<sup>3</sup>

Die Präsidentin des Kantonsrates:  
Andrea Schöb

Der Leiter der Parlamentsdienste:  
Lukas Schmucki

---

<sup>3</sup> Art. 5 RIG, sGS 125.1.